

## Öffentliche Bekanntmachung

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhaltungssatzung H-04.1, Dresdner Äußere Neustadt

## Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 mit Beschluss zur V1660/22 nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) beschlossen.

Die Erhaltungssatzung H-04.1 wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblattes in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Erhaltungssatzung H-04.1 tritt die Erhaltungssatzung H-04 der Landeshauptstadt Dresden nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB für die Dresdner Äußere Neustadt vom 24. März 1994, ergänzt und geändert durch Beschluss des Stadtrats vom 12. Januar 1995 und öffentlich bekannt gemacht am 9. Februar 1995, außer Kraft. Die Grenze des neu gefassten Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung H-04.1 ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Darstellung in der Erhaltungssatzung (Satzungstext mit dem dazugehörigen Plan im Maßstab 1:2000).

Die Erhaltungssatzung und die ihr beigefügte Begründung sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 28. August 2023

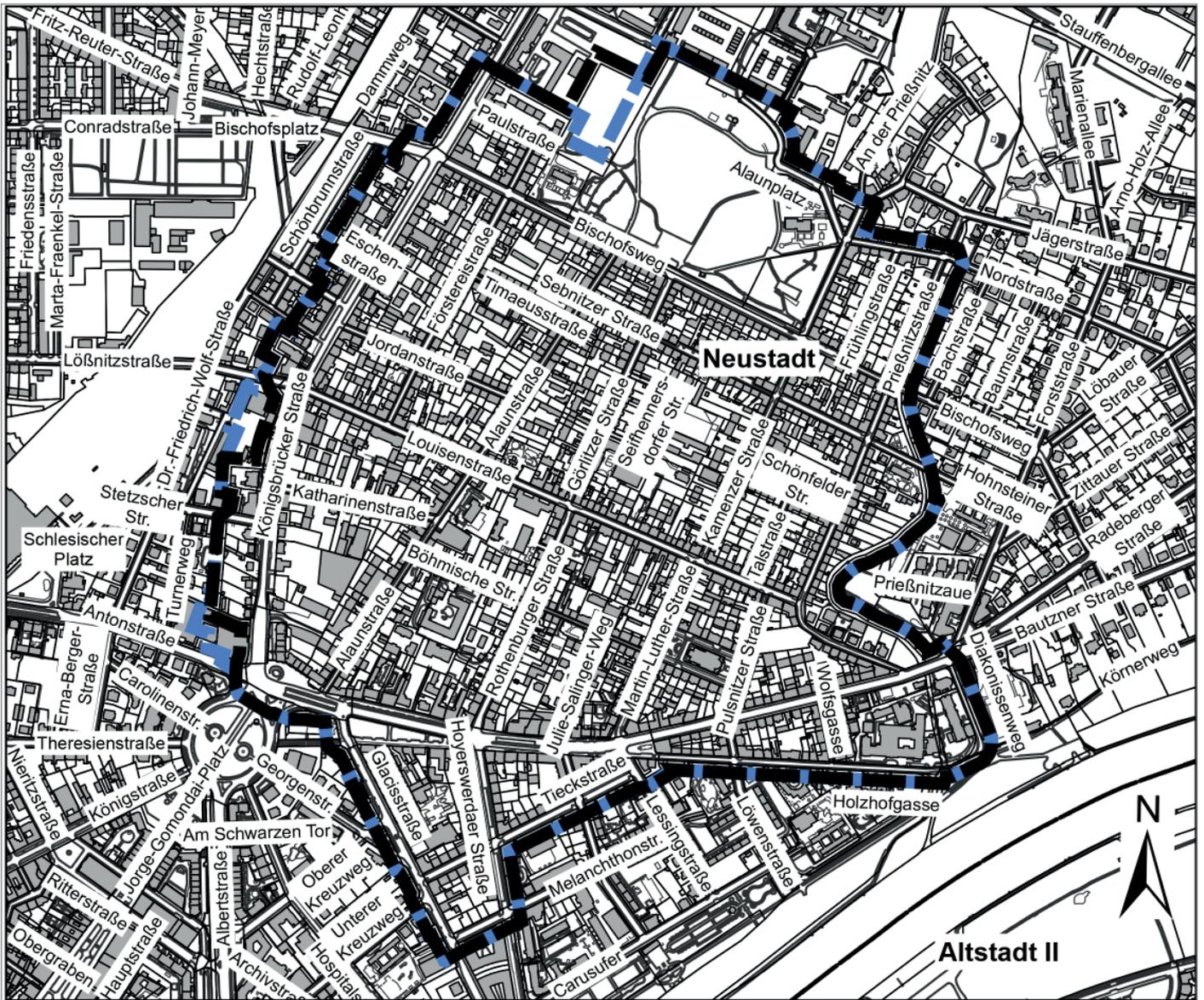
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Kai Schulz (verantwortlich),  
Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)



21. August 2023

# Erhaltungssatzung H-04.1 Dresdner Äußere Neustadt

Übersichtsplan



**Erhaltungssatzung H-04.1**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(Satzungsbeschluss vom 06.07.2023)



**Erhaltungssatzung H-04**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Herausgeber:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand:

August 2023

Grunddaten:

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:

Staatsbetrieb GeoSN